

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 46 (1949)

Heft: (11)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Entscheide kantonaler Behörden

24. Gemeindearmenpflege. *Verletzt eine bernische Gemeinde ihre Pflicht, der Verarmung möglichst entgegenzuwirken, den erkrankten Bedürftigen das Notwendige zu verabfolgen und ihnen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit behilflich zu sein, so steht der betroffenen Person die Gemeindebeschwerde zu. — Die Kosten von Bedürfnissen eines mittellosen Gefangenen, die oder deren Ursachen bei der Verhaftung oder beim Strafantritt bereits vorhanden waren, sind von der zuständigen Armenpflege auf dem Unterstützungsweg zu bestreiten. — Wenn es zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit unumgänglich notwendig ist, muß die Armenpflege auch einen Unterstützungsunwürdigen, der seine Notlage selbst verschuldet hat, unterstützen; das Maß des Selbstverschuldens ist indessen für die Beurteilung der Frage der Unterstützungsbedürftigkeit beachtlich.*

Die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. hat am 2. Oktober 1948 ein Gesuch des C. N., geb. 1917, von H., Insasse der Strafanstalt Thorberg, um Gutsprache für Zahnprothesen abgewiesen. Gegen diese Verfügung führte N. am 13. Oktober 1948 gemäß Art. 63, Abs. 2 des Gemeindegesetzes beim Regierungsstatthalter von Bern Beschwerde mit dem Antrag, die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. sei zur Gutspracheleistung für die Anschaffung der Prothesen zu verhalten. Der Regierungsstatthalter hieß die Beschwerde am 29. Januar 1949 gut. Diesen Entscheid hat die Direktion der sozialen Fürsorge rechtzeitig weitergezogen. Sie beantragt Abweisung der Beschwerde des N. und Zuspruch einer angemessenen Parteientschädigung. C. N. beantragt Bestätigung des erstinstanzlichen Entscheides unter Kostenfolge.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Das bernische Armen- und Niederlassungsgesetz gewährt dem Bürger keinen persönlichen, klagbaren Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln (§ 81). Es verpflichtet jedoch die zuständige Armenbehörde unter anderem, der Verarmung mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln möglichst entgegenzuwirken, den erkrankten Dürftigen das Notwendige zu verabfolgen und ihnen zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit behilflich zu sein (§ 44). Wenn eine Gemeindearmenbehörde mit ihren Verfügungen diese Pflichten verletzt, steht dem Betroffenen die Gemeindebeschwerde gemäß Art. 63, Abs. 2 des Gemeindegesetzes zu. C. N. wirft der Rekurrentin eine derartige Pflichtverletzung vor. Auf seine gemäß Art. 64 des Gemeindegesetzes rechtzeitig eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

2. Die Rekurrentin macht indessen geltend, es sei überhaupt nicht Sache der unterstützungspflichtigen Armenbehörde, sondern der Strafjustiz- oder Strafvollzugsbehörden, also des Staates, für die Bedürfnisse eines Untersuchungs- oder Strafgefangenen aufzukommen. Dies trifft zu für Bedürfnisse des Gefangenen, die während oder infolge der Haft entstehen, wie Verpflegung und ärztliche oder Spitalbehandlung bei Erkrankung oder Unfall während der Haft. Dabei können die Justizbehörden sogar die Kosten solcher Bedürfnisse dadurch auf die zuständige Armenbehörde abwälzen, daß sie den Untersuchungsgefangenen aus der Haft entlassen oder den Strafvollzug unterbrechen (Art. 40 StGB; § 1 der Verordnung vom 28. Dezember 1945 über die Kosten des Vollzugs von Strafen und Maßnahmen). Die Kosten von Bedürfnissen eines mittellosen Gefangenen, die oder deren Ursachen bei der Verhaftung oder beim Strafantritt bereits vorhanden waren, sind

hingegen stets von der zuständigen Armenbehörde auf dem Unterstützungswege zu bestreiten.

C. N. waren schon vor drei Jahren im Oberkiefer sämtliche Zähne und im Unterkiefer die meisten Backenzähne gezogen worden, ohne daß er sich seither Zahnprothesen verschafft hätte. Im August 1948 wurde N. verhaftet. Das Bedürfnis nach Zahnprothesen oder seine Ursache bestand also in diesem Zeitpunkte bereits, und es war Sache der Rekurrentin als der zuständigen Armenbehörde und nicht Sache der Justizbehörden, dem unbestrittenermaßen mittellosen Untersuchungsgefangenen nötigenfalls für Zahnprothesen zu sorgen. Der Einwand der Rekurrentin, es handle sich gar nicht um eine Unterstützungsangelegenheit, geht somit fehl.

3. Mit C. N. hatten sich die Organe der Jugendrechtspflege und der Strafjustiz seit 1934 fast alljährlich zu befassen. Neunmal hatte N., hauptsächlich wegen Vermögensdelikten, Gefängnisstrafen zu verbüßen. Außerdem mußte er dreimal wegen Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Trunksucht armenpolizeilich verwahrt werden. Vom 30. August 1947 bis 21. April 1948 befand sich N. wiederum in Untersuchungshaft. Nach der Haftentlassung fand er sofort in einer Kohlenhandlung Arbeit. Auch seine Ehefrau war erwerbstätig. Das monatliche Einkommen der Eheleute N. belief sich zusammen auf über Fr. 600.—. Mit Recht wies die Rekurrentin damals ein erstes Gesuch des N. um Gutsprache für die Kosten von Zahnprothesen im Betrage von Fr. 215.— ab. Bei dem genannten Einkommen war dem Gesuchsteller zuzumuten, nicht nur das Kostgeld von Fr. 50.— monatlich für sein in einem Pflegeplatz versorgtes Kind zu bezahlen, sondern auch die Prothesenkosten in drei bis vier Monatsraten beiseitezulegen und selber zu bezahlen. In diesem Sinne wurde auch zwischen der Rekurrentin und den Eheleuten N. am 4. Juni 1948 eine Vereinbarung getroffen. N. hielt sich aber nicht daran. Er begann wieder einen liederlichen, arbeitsscheuen Lebenswandel zu führen, blieb unter dem Vorwand, bei der zahnärztlichen Universitätsklinik in Behandlung zu stehen, wiederholt von der Arbeit weg und ergab sich dem Trunke. Auch die Ehefrau beteiligte sich an diesem liederlichen Lebenswandel; am 12. Juni 1948 gab sie grundlos ihre Stelle auf. C. N. wurde im August wieder verhaftet, ohne daß er oder seine Ehefrau für das Kind oder für die unterdessen bestellten Zahnprothesen einen Rappen bezahlt hätten.

Nun hat allerdings die Armenpflege auch einen Unwürdigen zu unterstützen, wenn es zur Erhaltung seines Lebens oder seiner Gesundheit unumgänglich notwendig ist. Sie darf nicht einmal denjenigen abweisen, der seine Bedürftigkeit größtem Selbstverschulden zuzuschreiben hat. Je gröber aber das Selbstverschulden des Unterstützungsansprechers ist, nach desto strengem Maßstab muß die Frage beurteilt werden, ob er unterstützungsbedürftig sei. C. N. wußte, daß er für die Kosten der Zahnprothesen selber aufkommen mußte und konnte. Die Rekurrentin hatte ihm einen ohne weiteres durchführbaren Plan vorgeschlagen, bei dessen Befolgung C. N. binnen drei bis vier Monaten im Besitze selbstbezahlter Zahnprothesen hätte sein können. Nur infolge seiner erneuten, schuldhaften Liederlichkeit konnte C. N. die Prothesen dann nicht erwerben. Unter diesen Umständen hätte die Armenbehörde nur dann zur Gutsprache für die Prothesenkosten verhalten werden können, wenn die Anschaffung derselben unumgänglich notwendig gewesen wäre.

In dieser Hinsicht ist unbestritten, daß der Gefängnisarzt nach der erneuten Verhaftung des N. die Anschaffung von Zahnprothesen empfohlen hatte. Die ärztliche Empfehlung führte zu dem eingangs erwähnten Gutsprachegesuch. Die Re-

kurrentin wies das Gesuch ab, weil der Gefängnisarzt ihr auf telephonische Rückfrage hin mitgeteilt hatte, daß die Beschaffung der Prothesen noch keineswegs dringlich sei; es dürfe damit namentlich mit Rücksicht auf die Umstände des Falles zugewartet werden. Es gebe viele rechtschaffene und unterstützungswürdige Leute, die auch Zahnprothesen haben sollten, die aber mit der Anschaffung warten, bis sie sie bezahlen können, statt sich an die Fürsorgebehörden zu wenden. Tatsächlich darf ein Verhalten wie dasjenige des N. nicht durch Willfährigkeit gegenüber seinem Unterstützungsgesuch belohnt werden. Wenn der Arzt selber seine Empfehlung dahin ergänzte, die Anschaffung der Prothesen sei nicht dringlich, war die Abweisung des Gutsprache gesuches am 2. Oktober 1948 ohne weiteres gegeben. Der Rekurs ist daher gutzuheißen, der erstinstanzliche Entscheid aufzuheben und die Beschwerde des C. N. abzuweisen.

4. Die Rekurrentin ist immerhin darauf aufmerksam zu machen, daß der Anstaltsarzt von Thorberg die Anschaffung der Zahnprothesen unterdessen als unumgänglich bezeichnet hat. Die Rekurrentin wird daher auf ein allfälliges neues Gutsprache gesuch eintreten müssen, wenn C. N. zu einer längern Freiheitsstrafe oder zu Verwahrung verurteilt werden oder sonstwie für längere Zeit erwerbslos bleiben sollte. Sonst besteht die Gefahr, daß C. N. unheilbar magenkrank und erwerbs- oder strafferstehungsunfähig wird. Daran hätte die Rekurrentin auch kein Interesse. Es stünde ihr gegebenenfalls frei, sich wegen der Verwendung eines allfälligen Verdienstanteils des C. N. (Art. 376—378 StGB) für die Rückerstattung der Prothesenkosten mit der Anstaltsleitung in Verbindung zu setzen.

5. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz welche das Verfahren als unentgeltlich bezeichnet hat, ist das Gemeindebeschwerdeverfahren stets kostenpflichtig, auch wenn eine Partei bedürftig ist. (Die bedürftige Partei ist dadurch geschützt, daß keine Kostenvorschußpflicht besteht.) Mit Rücksicht auf die zwingende Natur der Kostenvorschrift in Art. 39 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes, auf welches der Art. 66 des Gemeindegesetzes verweist, sind auch die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens nachträglich von Amtes wegen festzusetzen (Monatschrift für bernisches Verwaltungsrecht, Band 45, Nr. 85, Erw. 3). — Die Parteikosten hingegen sind in Anwendung von Art. 40 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wettzuschlagen; das Entschädigungsbegehren der Rekurrentin ist abzuweisen. Das Verfahren verlangte von der Rekurrentin keine übermäßigen Umtriebe. Es rechtfertigt sich nicht, ihr auf Kosten des mittellosen Beschwerdeführers eine Parteientschädigung zuzusprechen.

Aus diesen Gründen wird in Abänderung des erstinstanzlichen Entscheides *erkannt*:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen und die von C. N., vorgenannt, am 13. Oktober 1948 gegen die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt B. erhobene Beschwerde abgewiesen.

2. C. N. hat die Verfahrenskosten zu bezahlen. Diese sind für die untere Instanz vom Regierungsstatthalter von B. tarifgemäß festzusetzen. Für die obere Instanz betragen sie Fr. 40.— Gebühr und Fr. 2.— Stempel (für zwei Protokollauszüge).

3. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 31. Mai 1949.)
